

Statuten des Vereines Österreichischer Arbeitskreis für Konzentratve Bewegungstherapie

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitskreis für Konzentratve Bewegungstherapie" (ÖAKBT).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österreichischen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein stellt sich die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet insbesondere durch Aus-, Weiter- und Fortbildung von Psychotherapeut:innen und zum anderen in der Forschung und Anwendung der KBT in Einzel- und Gruppenarbeit zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der psychophysischen und psychosozialen Gesundheit, zur Aufgabe.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen
- b) Förderung, Unterstützung und Beteiligung an nationalen und internationalen Tagungen bzw. Forschungsprojekten
- c) Publikationen, Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien
- d) Errichten und Betreiben von Einrichtungen
- e) Einrichtung einer Bibliothek
- f) Ausrichten und Besuch von internationalen einschlägigen Kongressen
- g) Diskussionsabende und Vorträge
- h) Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen

§ 4

Mittel zur Erhaltung des Vereines

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Vereinsgebühren (Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge)
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Sponsoring
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

- f) Kostenersatz und Entgelte für die Teilnahme an Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.
- g) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur Abwicklung der Ausbildung einschließlich der praktischen Erprobung erworbener Kenntnisse;
- h) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften;

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist. Es dürfen daher nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Zertifikatsinhaber:innen sowie Psychotherapeut:innen nach Abschluss des Ausbildungscurriculums der Konzentrierten Bewegungstherapie.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen, welche die Zulassung für das Fachspezifikum oder das Weiterbildungscurriculum erworben haben.
- (4) Fördernde Mitglieder können wirkliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Zweck des Vereines identifizieren und die ihm nach ihren Möglichkeiten materielle und ideelle Unterstützung angedeihen lassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereines in besonderem Maß gefördert haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) Tod.
- c) formale Ausschließung: Diese kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Lehrtherapeut:innenversammlung
- die Rechnungsprüfer:innen
- die Schlichtungseinrichtung

§ 10

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse zu versenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Erreichung der Ziele des Vereins erfordert. Sie wird von ihm einberufen, wenn dies wenigstens ein Zehntel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der:dem Vorsitzenden bzw. deren:dessen Stellvertretung und von der:dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ab dem in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Einfacher - oder Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nach den Richtlinien der Geschäftsordnung.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer*innen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses nach Bericht der:des Kassier:in und Genehmigung des Budgets
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung
- f) Genehmigung der Höhe der Beitrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages
- g) Entsendung in den Psychotherapiebeirat und in sonstige Gremien auf Vorschlag des Vorstandes oder der Lehrtherapeut:innenversammlung
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die entsprechenden Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§ 12

Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(1) Er besteht mindestens aus einer:einem Vorsitzenden, einer:einem Schriftführer:in und einer:einem Kassier:in und der:dem kooptierten Delegierten der Lehrtherapeut:innenversammlung. Weitere Kooptierungen sind möglich.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind: Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse und Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Teile der Geschäftsführungsaufgaben auszulagern.

(4) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten sowie Expert:innen beiziehen.

(5) Der Vorstand erstellt bzw. aktualisiert seine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.

§ 13

Die Lehrtherapeut:innenversammlung (LV) und ihre Aufgaben

(1) Die Lehrtherapeut:innenversammlung umfasst alle vom ÖKABT anerkannten Lehrtherapeut:innen und Lehrtherapeut:innen in Ausbildung; letztere mit beratender Stimme. Sie findet mindestens 1x jährlich statt und muss spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

(2) Aufgrund eines Antrages von mindestens drei Lehrtherapeuten:innen muss von der:dem jeweiligen Vorsitzenden in angemessener Zeit (Mindestabstand 3 Wochen) eine Lehrtherapeut:innenversammlung ausgeschrieben werden.

(3) Über die Lehrtherapeut:innenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die:der jeweilige Schriftführer:in unterzeichnet.

(4) Die Lehrtherapeut:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der anerkannten Lehrtherapeuten*innen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich nach dem Konsensprinzip und fällt bei einer möglichen Nichteinigkeit diese mit einfacher Mehrheit. Ansonsten gelten die in der Geschäftsordnung festgehaltenen Regelungen.

(5) Aufgaben der Lehrtherapeut:innenversammlung

- a) Wahl der:des Vorsitzenden
- b) Wahl der:des Delegierten zum Vorstand für eine Vorstandsperiode
- c) Wahl der Ausbildungsleitung und Ausbildungskommission
- d) Einsetzen von Ausschüssen wie z.B. Curriculum-Ausschuss
- e) Organisieren und Durchführen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- f) Vorlegen aller die Aus- und Weiterbildung betreffenden Beschlüsse dem Vorstand des ÖAKBT
- g) Erstellen des Lehrtherapeuten:innen-Curriculums
- h) Verantwortlich für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsfragen des Vereins

§ 14

Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein und den Vorstand sind die:der Vorsitzende gemeinsam mit dem:der Schriftführer:in, in Kassenangelegenheiten die:der Vorsitzende mit dem:der Kassier:in. Bis zu einem festgelegten Betrag ist der:die Kassier:in allein zeichnungsberechtigt.

Im Auftrag und mit Vollmacht des Vorstands ist jedes Mitglied bis zu einem festgelegten Betrag zeichnungsberechtigt.

§ 15

Vertretung des Vereines nach außen

Die:Der Vorsitzende sowie deren:dessen Stellvertreter:in sind befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 16

Die Schlichtungseinrichtung

(1) Sie ist zuständig für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Sie setzt sich aus je einem:einer Vertreter:in zusammen, die oder den die Streitteile namhaft machen, sowie aus einer:einem Vorsitzenden, den:die diese Vertreter:innen einvernehmlich bestimmen. Kommt bezüglich des Vorsitzes der Schlichtungseinrichtung zwischen den Vertreter:innen der Streitteile keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Die Schlichtungseinrichtung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind, die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind endgültig, eine Berufung findet nicht statt.

§ 17

Die Rechnungsprüfer:innen

Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie überprüfen den Jahresabschluss, erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Entlastungsantrag für den:die Kassier:in. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer:innrn ein:eine Wirtschaftstreuhänder:in bestellt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung desselben zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:einen Abwickler:in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva zu übertragen ist.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen muss ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.